

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Fachverband Medienabhängigkeit e. V
2. Der Verein ist in das Verbandsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Thema Medienabhängigkeit zu vertreten, mit der Zielsetzung, es als eigenständiges Störungsbild anerkennen zu lassen, um auch in finanziellem Sinne eine Grundlage für die Prävention, Beratung und Behandlung zu schaffen. Die Interessen der Mitglieder sollen gegenüber Politik und den Sozialleistungsträgern vertreten werden. Der Verein soll ferner als Kontaktstelle für Praktiker und Wissenschaftler fungieren.

Zweck des Vereins ist weiterhin die Beibringung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter des Bildungs- und Hilfesystems, die mit diesem Störungsbild konfrontiert werden. Es sollen zudem Hilfsangebote bekannt gegeben und kommuniziert werden. Der Verein leistet darüber hinaus Unterstützung bei der Forschung und versteht sich auch als Interessenvertretung der Betroffenen. Schließlich arbeitet der Verein an der konzeptionellen Entwicklung und Anerkennung zur Regulierung einer flächendeckenden bundesweiten Versorgung.

3. Der Verein kann weitere Maßnahmen durchführen, die dazu beitragen, den Vereinszweck zu erreichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein kann ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder aufnehmen. Mitglied kann jede volljährige natürliche und gegebenenfalls jede gemeinnützige juristische Person werden.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Ein Antrag auf Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form vorliegen und von zwei Mitgliedern unterstützt werden, die eine Empfehlung an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand prüft quartalsweise die vorliegenden Anträge und entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung entsprechend Absatz 4.
 - a) Entscheidet der Vorstand auf Aufnahme, so werden alle Mitglieder darüber informiert. Wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Wochen einem Antrag auf Aufnahme begründet widerspricht, gilt dieser als angenommen. Andernfalls wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag entschieden.
 - b) Entscheidet der Vorstand auf Ablehnung, so hat der Antragsteller das Recht, schriftlich Berufung einzulegen. Im Falle einer Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag entschieden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
4. Der Fachverband Medienabhängigkeit versteht sich als Interessengemeinschaft verschiedenster Einrichtungen und Mitglieder, die gemeinsam und öffentlichkeitswirksam für das Thema Medienabhängigkeit eintreten. Um jedoch die Stimmmehrheit einzelner Einrichtungen einzuschränken, dürfen maximal 20 Prozent der Mitglieder einem einzelnen Dachverband, einem einzelnen Klinikverbund oder einer gemeinsamen juristischen Person zugehören. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner, dass der Antragsteller mögliche Interessenkonflikte offenlegt, die die Vereinszwecke nach § 2 Absatz 2 betreffen. Grundsätzlich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Hersteller, Anbieter, Publisher und Vermarkter von Produkten oder Dienstleistungen in den Bereichen Unterhaltungs- und Kommunikationssoftware sowie der Hardware, die für die Nutzung dieser Angebote notwendig ist. Interessenkonflikte können auch dann angenommen werden, wenn Personen in Organisationen tätig sind, die direkt oder indirekt von oben genannten Wirtschaftszweigen finanziert oder als deren offizielle Kooperationspartner geführt werden. In diesem Fall muss der Antragsteller glaubhaft vermitteln, dass in seiner Außendarstellung und seiner inhaltlichen Arbeit die Zwecke des Fachverbandes und dessen medienkritische Einstellung vor dem Hintergrund der inhaltlichen Positionierung zum Störungsbild Medienabhängigkeit eindeutig erhalten bleibt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 3a Fördermitglieder

1. Der Verein kann neben ordentlichen Mitgliedern Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung (siehe Mitgliedsbeiträge).
3. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht besteht nicht.
4. Die Regelungen der §§ 3-6 gelten entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei gemeinnützigen juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung. Das ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahrs zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei Austritt erfolgt keine anteilige Betragsrückerstattung.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn die Voraussetzungen auf Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 4 nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied gröblich gegen seine Pflichten nach § 4 Absatz 1 verstoßen hat. Jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Ausschluss stellen. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der

Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mitgeteilt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die aktuelle Höhe des Mitgliederbeitrages ist der Internetpräsenz sowie dem Aufnahmeantrag zu entnehmen und richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen bzw. im Eintrittsmonat für das Kalenderjahr voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Im Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Personen eines einzelnen Dachverbandes, eines einzelnen Klinikverbundes oder einer gemeinsamen juristischen Person vertreten sein.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand bei Bedarf aus seiner Mitte jemanden aus, der dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die Funktion per Wahl neu besetzt.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand führt mindestens im Abstand von jeweils zwölf Monaten eine Vorstandssitzung durch. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Die Mitglieder werden über alle innen- und außenwirksamen Beschlüsse des Vorstandes in geeigneter Weise informiert. Abstimmungen des Vorstandes können mündlich oder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand hat der vorstehend unter 1. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Innerhalb dieser Frist eingegangene Anträge werden unter dem obligatorischen Tagesordnungspunkt „Anträge“ in die Mitgliederversammlung eingebracht. Die aktualisierte Tagesordnung sowie von den Mitgliedern eingebrachte Anträge werden den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser aus der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über:
 - a) die Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f) Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - g) die Auflösung des Vereines.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens vier Wochen, spätestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel aller Mitglieder des Vereins notwendig. Die Zustimmung der nichterschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Anwesenden ist geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) in Hamm.

Köln, 08.09.2011